

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 136 - 138

Sachenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

behörde veranlaßten Handlungen kann nur die für die betreffende Behörde gesetzlich bestehende Organisation maßgebend erscheinen.

Die Organe der zur Wahrung des öffentlichen Interesse berufenen Staatsanwaltschaft sind aber bei den Landgerichten die denselben beigegebenen Staatsanwälte, bei den Oberlandesgerichten die an diesen aufgestellten Oberstaatsanwälte.

In einem von einem Entmündigten oder Namens desselben wegen der Entmündigung erhobenen Rechtsstreite ist nach Obigem beklagte Partei in allen Instanzen die Staatsanwaltschaft als Behörde, nicht die Person des bei dem Landgerichte aufgestellten Staatsanwaltes. Dieser tritt, wie erwähnt, im öffentlichen Interesse, nicht als Privatpartei, sondern als Behörde des Staates auf (Komm. zur G.P.O. von Endemann zu §. 586). Nachdem nun bei den Oberlandesgerichten das Amt der Staatsanwaltschaft von den an diesen aufgestellten Oberstaatsanwälten auszuüben ist, konnte nach §. 164 Abs. 2 u. 479 der G.P.O. der die Berufungsberufung enthaltende Schriftsatz mit der Ladung vor das Berufungsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Berufung nur dem k. Oberstaatsanwälte mit Wirksamkeit zugestellt werden. (Urtheil v. 31. Januar 1885. R.-Nr. I 188/84.)

II. Civilrechtliche Urtheile.

Sachenrecht. Ortsgemeinde: Eigenthum. Vertretung der Ortsgemeinde. Erfindung gegen dieselbe.

Der Rechtsstreit hat sachlich zum Gegenstand die Frage, ob gewisse Grundstücke, sog. Isaraunen, Eigenthum der Ortsgemeinde Th., oder Miteigenthum der Ortsgemeinden Th. und M. oder Privateigenthum einer Anzahl von Grundbesitzern seien. Gegen die Letzteren waren die „Ortsgemeinde Th.“, dann Na-

menß der Ortsgemeinde M. sechs dortige Gemeindebürger klagbar aufgetreten. In dem oberstrichterlichen Urtheile wird zunächst zur Legitimations- und Vertretungsfrage Folgendes erörtert: Der Versammlung der im Orte wohnenden Bürger der Ortsgemeinde ist gemäß Art. 153 der Gemeindeordnung von 1869 regelmäßig die Ausübung der sonst den Gemeindeausschüssen übertragenen Befugnisse da anvertraut, wo Ortsgemeinden ihr eigenes Vermögen besitzen und nicht eine anderweitige, in Art. 153 der Gemeindeordnung vorgesehene Regelung beliebt ist. Für die Beflagten konnte es sohin nicht zweifelhaft sein, wer ihre Gegenpartei, welche als „Ortsgemeinde Th.“ auftrat, bilde. Bezüglich der Ortsgemeinde M. ist zwar nicht diese selbst als Klagspartei, sondern sind lediglich sechs Ortsbürger als Kläger bezeichnet. Der Klageinhalt läßt aber keinen Zweifel darüber aufkommen, daß diese sechs Personen nicht für sich in eigenem Interesse klagend auftreten, sondern ein jener Ortsgemeinde, deren Bürger sie sind, zukommendes Privatrecht erstreiten wollen. Daß eine solche zum Besten der Gemeinde von mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Gemeindegliedern behätigte Klagestellung zulässig ist, läßt sich nicht beanstanden und ist schon früher oberstrichterlich anerkannt worden. Bl. f. R. A. Bd. VI S. 110. Den Klägern ist auch nach den vorliegenden tatsächlichen Feststellungen von der Versammlung der im Orte M. wohnenden Bürger die selbstständige Wahrnehmung und der Betrieb der Streitsache übertragen worden. Wie aber in der Regel der Gemeindeausschuß nach Art. 133 u. 134 der Gemeindeordnung für Erhaltung des Vermögens der Gemeinde zu sorgen und das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen zu verwalten hat, so trifft diese Pflicht hier die Gesamtheit der Ortsgemeindebürger, nachdem der Fall nicht vorliegt, daß nach Art. 153 der

Gemeindeordnung die Ortsgemeinde die Verwaltung des Ortsgemeindevermögens dem Ausschusse der Gesamtgemeinde übertragen, oder zu diesem Behufe einen Pfleger oder einen aus Ortsbürgern bestehenden Ausschuss gewählt hat.

Zur materiellen Frage sind aus dem Inhalte des oberstrichterlichen Urtheils besonders folgende Erörterungen auszuheben:

a) Im angefochtenen Urtheile ist festgestellt, daß nach dem Ergebnisse des Beweisverfahrens die fraglichen Auen als Eigenthum der Ortsgemeinden Th. und M. anzuerkennen seien.

Nach Ausführung der Beschwerde soll dieser Feststellung entgegenstehen, daß auch ein gewisser Sch., welcher nicht Mitglied einer dieser Ortsgemeinden ist und vor Einführung der Gemeindeordnung überhaupt in keinem Gemeindeverbande stand, von jeher an fraglicher Au mitberechtigt war. Allein die durch das Gemeindeedict vom Jahre 1818 geschaffene Bildung der heutigen Gemeinden und die dadurch bedingte (§. 3 l. c.) Zutheilung der einzelnen Höfe an solche, läßt die privatrechtlichen Verhältnisse, wie §. 3 Abs. 2 l. c. ausdrücklich bestimmt, völlig unberührt. Wenn also bis dahin, wie festgestellt, der Besitzer des Sch.'schen Hofes antheilberechtigt war, so blieb er es auch, selbst wenn er einem anderen Gemeindeverbande zugetheilt wurde, als jenem, in welchem die sämtlichen übrigen Antheilberechtigten sich zu einer Ortsgemeinde im Sinne des §. 6 l. c. vereinigten.

b) Auch den Ortsgemeinden gegenüber greift nach bayer. Landrecht nur die außerordentliche Ersetzung statt, wie der oberste Gerichtshof wiederholt entschieden hat. Vgl. die Urth. in Bl. f. RA. Bd. 14 S. 299, Bd. 38 S. 122; Samml. oberstrichterl. Entscheidungen Bd. III S. 352.

Wenn auch die für die gegentheilige Behauptung